

[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)

**Gesetz
über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in
Zivilsachen
(Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Änderung vom 29. August 2006

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1 | **223.1** | 641.1
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollzug von Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

§ 1 Abs. 2 (neu)

²⁾ Die Urkundspersonen dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ BGS [223.1](#)

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden mit einem Arbeitspensum von über 50 %, die im Anwaltsregister eingetragen sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.

³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt und im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen ist, sofern er im Kanton Zug Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte können mit Ausnahme von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken sämtliche zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte öffentlich beurkunden. Sie können Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken beurkunden im Rahmen von:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*
- n) **(neu)** Eheverträgen;
- o) **(neu)** Verfügungen von Todes wegen;
- p) **(neu)** Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen; und

- q) **(neu)** Rechtsgeschäften gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Art. 20, 44, 65, 70 Abs. 2, 79 Abs. 3, 104 Abs. 3 FusG)¹⁾.

§ 7^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 7^{bis} (geändert)

1.5. Unabhängigkeit und Ausstand

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Unabhängigkeit (Überschrift geändert)

¹ Die Urkundsperson darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Amtsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats unvereinbar ist.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 8a (neu)

Ausstand – Ausstandsgründe

¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken:

- a) die Urkundsperson selbst, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person;
- b) ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft beteiligt ist;
- c) der Arbeitgeber der freiberuflichen Urkundsperson;
- d) eine juristische Person, der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft als Organ angehören oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt sind;

¹⁾ SR [221.301](#)

- e) eine Person, zu der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft in einem rechtlichen oder faktischen Abhängigkeitsverhältnis steht.

² Die Ausstandsvorschriften gelten auch für den vormaligen Ehegatten und die Partnerin oder den Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft. Sie gelten weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeugen und als Übersetzer mitwirken.

§ 9

Ausstand – Folgen (Überschrift geändert)

Titel nach § 9 (geändert)

1.6. Pflichten der Urkundspersonen

§ 9a (neu)

Beurkundungspflicht

¹ Die Urkundsperson ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen. Sie kann die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen.

² Die Urkundsperson lehnt eine Beurkundung ab:

- a) wenn ein Ausstandsgrund besteht;
- b) wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
- c) wenn eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob sie gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte und Vorgänge durch ihre Urkundspersonen beurkunden lassen.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Schweigepflicht (Überschrift geändert)

² Die Schweigepflicht gilt auch für die Hilfspersonen, Übersetzer und Zeugen.

§ 10a (neu)

Pflicht zur Interessenwahrung

¹ Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich.

² Sie übt die notarielle Tätigkeit unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.

§ 10b (neu)

Sorgfaltspflichten

¹ Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

² Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

³ Sie hat den wahren Willen der Parteien zu ermitteln und in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck hat sie die Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren, ihnen die für die Willensbildung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.

⁴ Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

§ 10c (neu)

Anmeldepflicht

¹ Sofern gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die gemeindliche Urkundsperson die von ihr beurkundeten eintragsbedürftigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung an (Art. 963 Abs. 3 ZGB).

§ 10d (neu)

Verantwortlichkeit

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁾

² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.²⁾

Titel nach § 10d

1.7. (aufgehoben)

¹⁾ BGS [154.11](#)

²⁾ SR [220](#)

§ 11

Aufgehoben.

Titel nach § 11

1.8. (aufgehoben)

§ 12

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 3 (neu)

³ Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer Urkundspartei Zweifel, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung auf deren Verlangen vor und hält diesen Umstand in der Urkunde fest.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson in der Beurkundungsformel anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Die Urkundsperson unterzeichnet diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 21a (neu)

Zusätzliche Prüfungspflichten

¹ Die Urkundsperson prüft das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften, die die erklärende Person zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Rechtshandlung befähigt, wie namentlich die Organstellung, die Aktionärs-eigenschaft und die gültige Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Universalversammlung.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend einzutragen sind:

d) **(geändert)** Betrag der erhobenen Gebühr, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde keine abweichende Regelung zulässt.

² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben ein Original oder eine beglaubigte Kopie der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.

⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Originale oder beglaubigte Kopien der Urkunden nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv auszuhändigen. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» oder «Notarin» bzw. «Notar» und das Kantonswappen zu enthalten.

§ 26 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

^{2a} Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Obergericht die Einführung des elektronischen Registers der Urkundspersonen in einer Verordnung.

³ *Aufgehoben.*

§ 26a (neu)

Publikation

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde publiziert die Erteilung sowie den dauernden, den befristeten und den vorsorglichen Entzug sowie das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis.

² Die Publikation der Erteilung der Beurkundungsbefugnis an die Urkundspersonen hat konstitutive Wirkung. In den übrigen Fällen wirkt die Publikation deklaratorisch.

§ 26b (neu)

Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

¹ Die Urkundspersonen sind zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden ermächtigt (Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB).¹⁾

² Sie sind ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Art. 55a Abs. 2 SchIT ZGB).²⁾

³ Der Regierungsrat bestimmt in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubigungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen und regelt die Einzelheiten.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei bescheinigt auf Begehren einer Partei auf der Urkunde, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Recht des Kantons Zug vorliegt.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif³⁾. Sie bemessen sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

⁴ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ BGS [641.1](#)

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Staatskanzlei², die Urkundspersonen sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Kopien usw. zuständig.

² Der Gemeinderat kann besonders befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Er teilt den Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften überprüft die beglaubigende Person die Identität der unterzeichnenden Person. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeichneten Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.

² Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.

³ Bei der Beglaubigung von Kopien hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind ferner der Name und Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, anzugeben.

³ Bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente ist jede Seite zu unterzeichnen oder es sind die mehreren Blätter gemäss § 25 zusammenzuhalten.

Titel nach § 31 (geändert)

4. Aufsicht und Disziplinarverfahren

Titel nach Titel 4. (neu)

4.1. Aufsicht

² Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

[Geschäftsnummer]

§ 32 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

^{1bis} Sie:

- a) wachen über die Einhaltung der Amtspflichten der Urkundsperson;
- b) können Inspektionen anordnen und Dritten Inspektionsaufträge erteilen;
- c) erteilen den Urkundspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;
- d) üben bei Amtspflichtverletzungen die Disziplargewalt aus;
- e) entbinden die Urkundspersonen vom Amtsgeheimnis;
- f) überwachen die Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Geschäftsprotokolls und der Urkundenoriginals bzw. der beglaubigten Kopien an das Staatsarchiv;
- g) sind besorgt für die Publikationen gemäss § 26a;
- h) erstatten dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

^{1ter} Die Inspektionskosten können den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.

§ 33a (neu)

Anzeige

¹ Wer sich durch das Verhalten einer Urkundsperson verletzt fühlt, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten.

² Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die disziplinarische Folgen für eine Urkundsperson zeitigen könnten, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 33b (neu)

Auskunftspflicht

¹ Die Urkundspersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

² Sie haben dieser alle zweckdienlichen Auskünfte über ihre Beurkundungstätigkeit zu erteilen und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Titel nach § 33b (neu)

4.2. Disziplinarverfahren

§ 33c (neu)

Disziplinarmaßnahmen

¹ Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) der Verweis;
- c) die Busse bis Fr. 20'000.-;
- d) der befristete Entzug der Beurkundungsbefugnis für längstens zwei Jahre;
- e) der dauernde Entzug der Beurkundungsbefugnis.

² Eine Busse kann zusätzlich zum befristeten oder dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis ausgesprochen werden.

³ Die zuständige Aufsichtsbehörde trägt die Disziplinarmaßnahmen im Disziplinarregister ein.

§ 33d (neu)

Disziplinarverfahren

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Urkundspersonen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

³ Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozessualen Verfahrensgarantien sinngemäss.

⁴ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Urkundsperson findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.

§ 33e (neu)

Vorsorgliche Massnahmen

¹⁾ SR [312.0](#)

[Geschäftsnummer]

¹ Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Verbot der Berufsausübung von über einem Jahr zu erwarten ist, kann die Aufsichtsbehörde der Urkundsperson die Berufsausübung schon während der Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich entziehen.

² Die Dauer des vorsorglichen Verbotes der Berufsausübung wird auf ein befristetes Verbot angerechnet.

§ 33f (neu)

Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene Verjährungsfrist, falls diese länger ist.

§ 33g (neu)

Löschung der Disziplinarmaßnahmen

¹ Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

² Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

§ 33h (neu)

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Direktion des Innern kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide über Prüfungsergebnisse der gemeindlichen Urkundspersonen werden nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

³ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Aufsichtskommission und des Obergerichts richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002¹⁾.

¹⁾ BGS [163.1](#)

⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Obergerichts richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005¹⁾.

Titel nach § 33h (neu)

5. Schlussbestimmungen

§ 34a (neu)

Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911²⁾ wird wie folgt geändert:³⁾

² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁴⁾ wird wie folgt geändert:⁵⁾

II.

1.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911⁶⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 151a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt einführen.

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁷⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR [173.110](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

³⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

⁴⁾ BGS [641.1](#)

⁵⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

⁶⁾ BGS [211.1](#)

⁷⁾ BGS [641.1](#)

§ 4 Abs. 1

1

27. **(geändert)** Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15
28. **(geändert)** Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15
- 28.^{bis} **(geändert)** Apostille: 30
29. **(geändert)** Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite
31. **(geändert)** Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite

§ 8 Abs. 1

1

- 68.^{bis} **(neu)** Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift: 25 bis 50, bei Kollektivunterschrift: 30 bis 50
69. **(geändert)** Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder von Kopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite
71. **(geändert)** Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite
76. **(geändert)** Aufnahme eines Wechselprotestes: 50 bis 500
- 76.^{bis} **(neu)** Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärungen): 100 bis 4000

§ 9 Abs. 1

1

85. **(geändert)** Errichtung und Änderung einer Stiftung: 500 bis 4000
86. **(geändert)** Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages: 300 bis 4000
- 86.^{bis} **(neu)** Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages: 300 bis 4000
- 86.^{ter} **(neu)** Inventar mit Urkunde über Vermögenswerte der Ehegattin und des Ehegatten / eingetragenen Partnerin und Partner 300 bis 1000
- 86.^{quater} **(neu)** Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000
87. **(geändert)** Begründung der Gemeinderschaft: 300 bis 4000

88. **(geändert)** Öffentliche letztwillige Verfügung, Erb- und Verpfändungsvertrag: 300 bis 4000
89. **(geändert)** Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechts, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 300 bis 4000
- 89.^{bis} **(geändert)** Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechts: 200 bis 800
- 89.^{ter} **(neu)** Vertrag auf Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten: 300 bis 4000
- 89.^{quater} **(neu)** Begründung von Stockwerkeigentum: 800 bis 10'000
- 89.^{quinquies} **(neu)** Ausschluss des Aufhebungsanspruchs bei Miteigentum, Aufhebung und Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts: 300 bis 800
90. **(geändert)** Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz: 400 bis 15000
91. **(geändert)** Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung: 100 bis 500
93. **(neu)** Feststellungsurkunden betreffend Trust: 300 bis 4000
94. **(neu)** Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung: 300 bis 4000
95. **(neu)** Ersatz der Unterschrift: 100 bis 300
96. **(neu)** Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhältnisse (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung): 100 bis 4000
97. **(neu)** Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausweises (z.B. Erbteilung, Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung), inkl. Beratung: 200 bis 2000
98. **(neu)** Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts: die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr.
99. **(neu)** Alle übrigen Beurkundungen werden nach Aufwand verrechnet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...